

XXIX.**Verordnung**

daß die Gemeinschaft der Güter unter den verheyratheten Juden, so wie unter den Christen gehalten werden solle.

von 1721.

Dennach Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Paderborn und Münster &c. &c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst referirt worden, was machen die Juden in Dero Hochfürst Paderborn, ob schon dieselbe und ihre Weiber in gemeinschaftlicher Handlung stehen, nichts desto weniger hernach, da die Männer Schulden contrahiren, die Weiber das Thierge absonderen, und nicht mit bezahlen wollen, unter dem Vorwand, daß unter ihnen keine Gemeinschaft deren Güter sey, dieses aber zu allerhand Bestrug Anlaß gibt; Um selbiges dann zu behinderen: So erklären und verordnen hochsgedachte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht hiermit gnädigst, daß hinkünftig unter denen Juden Dero Hochfürst Paderborn, gleich wie bey denen Christen, die Gemeinschaft der Güter zwischen denen Verheyratheten eingeführt, und gehalten, auch in Projudicium Creditorum die Separation, falls dieselbe vor der Heyrath, vor der Obrigkeit nicht fest gestellt wäre, nicht verstatte werden solle. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichen und Sekrets. Signatum Neuhaus den 12. Marii 1721.

Clement August. (L. S.)

XXX.

XXX.**Edict**

daß die mit Pferden verschene Einwohner auf Ersuchen des Post-Beamten solche herleihen sollen.

von 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Bischof zu Münster und Paderborn, Probst des Stifts Alten-Oettingen, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Warkloch und Werth &c. Ehren hiermit kund und zu wissen; Dennach bey Uns sowohl Unser Ober-Postamt, als sonstigen andern, bis anhero zu verschiedenen malen flagend angebracht, daß wann zu Zeiten viele Extra-Posten und Couriers, auf Unseren Post-Amtierunen und Stationen, hin und wieder gehen, und die bey denselben gewöhnlich verordnete Pferde zu deren Fortschaffung nicht zureichen wollen; Diejenige, so Pferde zu ihrem Ackerbau halten, auch die Fuhrleute und Bauren im Städten und Dörfern, der Dorspannung halber, auf den Erforderungs-Fall, hier zweyter Theil.

u u

und